

B e r i c h t

der

Minorität der nationalrätlichen Commission über den Refurs
der Regierung von Luzern gegen den Beschluß des Bundesrathes in der Sache des Anton Bisang von Egolzwyl.

(Vom 12. Januar 1863.)

A. Anton Bisang von Egolzwyl, Kt. Luzern, d. B. Schlossergesell in Adlischwyl, Kt. Zürich, stellte bei dem heimathlichen Gemeinderathe Egolzwyl das Gesuch um Bewilligung zur Heirath mit der in Adlischwyl sich aufhaltenden Fabrikarbeiterin Maria Anna Haller aus Reinach, Kt. Argau, und leistete dabei folgenden Vermögensausweis:

- 1) Fr. 200. — in der Ersparniskasse Thalweil.
- 2) „ 115. 05 angebliche Obligation auf Eduard Tschop in Adlischwyl.
- 3) „ 329. 55 in Mobiliar, Kleidern und sechs Cylinderuhren.

Fr. 644. 60.

Das Vermögen der Maria Anna Haller besteht:

- 1) Fr. 200. — als eventuelle Aussteuer der Gemeinde Reinach.
- 2) „ 262. 05 in Mobiliar und Kleidern.

Fr. 462. 05.

Der Gemeinderath Egolzwyl fand den Vermögensausweis von Bisang nicht genügend, um auf denselben gestützt die Ehe bewilligen zu können, und wies das Heirathsgesuch ab.

Auch der Regierungsrath von Luzern, an welchen Bisang auf dem Wege des Refurses gelangte, wies denselben mittelst Schlußnahme vom 13. Mai 1861 mit gleichem Gesuche ab.

Die Schlußnahme des Regierungsrathes von Luzern lautet folgendermaßen:

E r w ä g e n d ,

Daß die angeblichen Ersparnisse des Refurrenten, der seit beendigter Lehrzeit (1854), also während sieben Jahren, den Beruf eines Schmieds

ausübt, mit Inbegriff der Fahrnisse in Fr. 644 bestehen, wornach ein jährlicher Vorschlag von nur Fr. 92 sich ergibt.

Erwägend,

Daß der gegenwärtige jährliche Arbeitsverdienst des Petenten laut Zeugniß seines Dienstherrn Joh. Günthardt auf 720 Fr., nach Abzug der Auslagen für Kost, Logis u. noch auf 26 Fr. monatlich sich beläuft, welcher Arbeitsverdienst, auch wenn er als gesichert zu betrachten wäre, kaum zur Erhaltung einer allfälligen Familie als hinreichend betrachtet werden kann.

Erwägend,

Daß auch bei den Verhältnissen des Rekurrenten, der gegenwärtig das Schmiedgewerbe nicht auf eigene Rechnung betreibt, die Gründung eines selbstständigen Hauswesens sich keineswegs als Bedürfniß herausstellt.

Erwägend,

Daß endlich das geringe Guthaben der Verlobten, ebensowenig wie deren Verdienst als Fabrikarbeiterin, der nach erfolgter Verehlichung wegzufallen dürfte, hinreichend ist, um dem Verehlichungsgesuch entsprechen zu können.

Mit Hinsicht auf das Gesetz über Ehebewilligungen und in Anwendung des §. 100 des Organisationsgesetzes,

erkennt:

Rekurrent sei mit seinem Gesuche abgewiesen.

Gegen diese regierungsrätliche Schlussnahme gelangte nun Bisang klagend vor den Bundesrath, und begründete seine Klage mit der Anschul- digung der Behörden von Luzern, als haben diese in Verschweigung der wahren eigentlichen Verweigerungsgründe ihm die Bewilligung zur Ehelichung seiner Verlobten bloß deßhalb abgeschlagen, weil diese eine Protestantin sei.

Der Regierungsrath von Luzern und der Gemeinderath Egolzwyl denen die Beschwerdeschrift Bisang zur Vernehmung mitgetheilt worden war, rechtfertigen ihre Abweisungsbeschlüsse mit dem mangelhaften Ausweise des Rekurrenten über die bisherigen Ersparnisse und seine gegenwärtige Erwerbsfähigkeit. Es bestehe das ganze Vermögen des Rekurrenten in wenigen hundert Franken; zudem sei vollends Grund vorhanden, die Nichtigkeit des Ausweises, den Bisang über sein Vermögen gemacht habe, in Zweifel zu ziehen. Das Vermögen der Braut sei eben so unbedeutend, und bestehe nebst einigem Mobiliar in einem eigenthümlichen Kapital von 200 Fr., welches ihr die Gemeinde Reinach als Aussteuer zugesichert habe, auf den Fall, daß die Kopulation mit Bisang vollzogen und die-

fer das von der M. A. Haller zu gebärende Kind vor Gericht als das seine werde anerkannt haben. Die Anschulldigung des Rekurrenten, als sei ihm die Ehebewilligung aus Grund der konfessionellen Verschiedenheit seiner Braut verweigert worden, weisen sowohl der Regierungsrath von Luzern, als der Gemeinderath von Egozswyl mit Entschiedenheit zurück. Letztere Behörde erklärt eine derartige Anschulldigung als volle Unwahrheit.

Unterm 27/30. Sept. 1861 erfolgte dann die bundesrätthliche Entscheidung, welche den Refurs Bisang als begründet erklärt und folgendermaßen lautet,

In Erwägung:

1. Daß gemäß der wiederholten Entscheidungen des Bundesrathes es keinem Zweifel unterliegen kann, daß den Behörden eine Beurtheilung der Motive zustehen muß, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert wird, indem nur auf diese Weise denselben die Möglichkeit gegeben ist, ihrer Pflicht zur Fürsorge für die gleichmäßige Vollziehung des bezüglichen Bundesgesetzes zu genügen.

2. Daß im Allgemeinen bei der Beurtheilung dieser Fragen der Grundsatz gelten muß, daß handlungsfähigen, wohlbeleumdeten, arbeitsfähigen und mit gewohntem Verdienst versehenen Personen die Berechtigung zur Eingehung einer solchen Ehe zustehen, und daß sie deshalb bei diesem ihrem natürlichen Rechte so lange zu schützen sind, bis von Seite allfälliger Einsprecher (Behörden, Verwandten etc.) der Nachweis in genügender Art für das Vorhandensein eines gesetzlichen Ehehindernisses geleistet wird.

3. Daß es im vorliegenden Falle an einem solchen Nachweis von Seite der Behörden des Kantons Luzerns mangelt, indem bei der Thatfache eines vorhandenen ordentlichen Verdienstes der Verlobten bloße vage Zweifel an der Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie um so weniger die Stelle eines solchen Beweises zu vertreten geeignet sind, als sonst mit solchen Gründen die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausgeschlossen werden könnte,

beschlossen:

Der Refurs sei begründet und die Regierung des Kantons Luzern eingeladen, dem Rekurrenten die zu seiner Berechtigung erforderlichen Papiere ausstellen zu lassen.

B. Gegen diesen Entscheid des Bundesrathes hat nun die Regierung von Luzern die Berufung an die hohe Bundesversammlung ergriffen, und rechtfertigt diese durch folgende Rechtsmomente:

I. Nach der Gesetzgebung des Kantons Luzern sei zur Eingehung einer Ehe die Bewilligung des heimathlichen Gemeinderathes des Verlobten erforderlich.

Diese aber können verweigert werden, wenn begründete Besorgniß künftigen Nothstandes obwalte; bei Unfähigkeit der Verlobten, durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit ihren Unterhalt zu bestreiten; desgleichen wegen mangelnder moralischer Befähigung, selbst bei geleistetem Nachweise über einigen Arbeitsverdienst oder Vermögensbesitz. Die Exekution und Durchführung dieses Verehelichungsgesetzes sei nach den verschiedenen Zeiten auch eine verschiedene gewesen; eine strengere Anwendung desselben sei im gegenwärtigen Zeitpunkte im Kanton Luzern wegen der auffallenden Vermehrung der Armenzahl und Armenunterstützung zur Nothwendigkeit geworden.

Von 1224 Heirathsgesuchen, welche in den letzt verflossenen 14 Jahren auf dem Rekurswege eingelangt, seien 875 abgewiesen worden; gleichwohl seien im Zeitraume von 1848 bis 1859 von den bewilligten 6162 Ehen bereits 316 dem Weisnamte verfallen.

II. Bei Rekursbeschwerden über Eheverweigerungen stehe den Bundesbehörden keine Kompetenz zu.

Die Frage, ob die von einem Luzernerbürger nachgesuchte Verehelichung zu bewilligen sei oder nicht, sei eine rein kantonale, auch nur mit Rücksicht auf die kantonalen Gesetze zu entscheiden.

Durch Konkordat vom 4. Juli 1820 werden die Vorschriften über Eingehung einer Ehe lediglich der Kantonsgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesverfassung von 1848 habe die Souveränität der Kantone als Regel anerkannt (Art. 1, 3, 5, 7) und zufolge Art. 6 der Uebergangsbestimmungen bestehe auch obiges Konkordat noch gegenwärtig in Kraft, so weit dasselbe nichts der Bundesverfassung Widersprechendes enthalte.

Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 stelle einfach den Grundsatz der Rechtsgleichheit für die Mischehen fest, daß nämlich wegen Verschiedenheit der Konfession der Brautleute in keinem Kanton die Ehe verweigert werden könne.

Mit diesem Vorbehalt seien auch die bestehenden Ehegesetze der Kantone fortan anerkannt worden.

Der Bundesrath selbst habe bis jetzt in den zahlreichen Rekursen die Gesetzgebung und Jurisdiktion der Kantone in Ehesachen anerkannt mit der einzigen Beschränkung, daß Verehelichungen aus dem Grunde der verschiedenen Konfession der Brautleute nicht verhindert werden.

Die Bundesversammlung sei dieser Auffassung ebenfalls in einem Spezialfalle beigetreten.

Aus dem Angeführten ergeben sich somit bezüglich der Kompetenz der Bundesbehörden als allgemeine Regeln:

Daß bei Brautleuten gleicher Konfession gegen den gesetzlichen Entscheid der zuständigen Kantonalbehörden eine Weiterziehung an die Bundesbehörden in keiner Weise zulässig sei.

Daß bei Verweigerung einer Mischehe nur dann an die Bundesbehörden recurriert werden könne, wenn die Beschwerde dahin gehe, daß eine Verhinderung auf den Grund der Konfessionsverschiedenheit erfolgt oder daß andere Gründe nur vorgeschoben worden seien, um das Bundesgesetz über die Mischehen zu umgehen.

Bei Beurtheilung der Motive in einem der letztbezeichneten Fälle könne einzig in Betracht kommen, ob im Fragefall die betreffenden Kantonsgesetze eine gleiche Anwendung gefunden haben, wie bei Brautleuten gleicher Konfession.

Eine Verletzung oder Umgehung des Bundesgesetzes über die Mischehen dürfe nicht präsumirt, sondern es müsse dieselbe zur hinreichenden Ueberzeugung dargethan werden.

Ueber die bundesrätthlichen Grundsätze im Entscheide des Rekurses Bisang bemerkt die Regierung von Luzern:

Es habe der Bundesrath als oberste Vollziehungsbehörde bei Prüfung kantonaler Entscheide sich auf den richterlichen, nicht aber auf den gesetzgeberischen Standpunkt zu stellen.

Aus der Pflicht zur Fürsorge für gleichmäßige Vollziehung des Bundesgesetzes über die Mischehen dürfe der Bundesrath für sich noch keineswegs den Auftrag und Beruf herleiten, „ein einheitliches schweizerisches Eherecht“ zu schaffen. Die nächste Folge eines einheitlichen Maßstabes für die paritätischen Ehen würde zu der größten Rechtsungleichheit in den Kantonen führen, indem auf Ehen von protestantischen oder katholischen Brautleuten das kantonale Ehegesetz, dagegen auf die eheliche Verbindung eines Protestanten mit einer Katholikin und umgekehrt das bundesrätthliche Eherecht angewendet werden müßte.

Dem Bundesrathe stehe keine Berechtigung zu, die Kantone zu nöthigen, ihre Entscheide auf andere als ihre eigenen Gesetze zu gründen, sofern diese nichts den Bundesgesetzen Widersprechendes enthalten.

Wenn der Bundesrath den Grundsatz aufstelle, daß handlungsfähigen, wohlbeleumdeten, arbeitstüchtigen, mit gehörigem Verdienst versehenen Personen die Ehebewilligung nicht zu verweigern sei, so werde das Vorhandensein dieser Requisite, namentlich der gehörige Verdienst in entsprechenden Ersparnissen sich manifestiren müssen, und es dürfe wohl angenommen werden, daß ein monatlicher Verdienst von 66 Fr., wovon sich noch Kost, Kleidung und Logis abziehen, und ein Kapital von einigen hundert Franken nicht hinreiche, eine Familie mit Nachkommen in Wohnung, Kleidung, Nahrung u. ordentlich zu unterhalten.

Wolle man der Verarmung in den Kantonen Schranken setzen, so sei die Beschränkung leichtsinniger Ehen nothwendig; und wolle man die Kantone dieser Mittel berauben, so solle man sie auch der Pflicht zur Unterstützung entheben.

Schließlich stellt die Regierung von Luzern das Gesuch: „Es möchte die Bundesversammlung ihre Verurteilung als begründet erklären und folgerichtig die rekurrirte Schlußnahme des Bundesrathes vom 27/30. September 1861, sowohl in Dispositiv als auch in ihren Motiven als im Widerspruche mit der durch die Bundesverfassung garantirten Kantonsouveränität aufheben.“

Indem die Minorität der nationalrätlichen Kommission sich die Ehre gibt, Ihnen den Antrag zu stellen:

Es sei die Rekursbeschwerde der Regierung des Kantons Luzern als begründet zu erklären, wird sie dazu von folgender Rechtsanschauung geleitet:

Den Kantonen steht das Recht des Erlasses und der Anwendung ihrer Gesetze zu; dieses Recht findet seine ausdrückliche Gewährleistung in Art. 1, 3, 5, 7 der Bundesverfassung. Dieses Recht wurde vom Bundesrathe aber auch immer anerkannt, indem er bis anhin alle Rekurse wegen Verletzung der Gesetze abgewiesen hat, insofern eine Verletzung einer Kantons- oder der Bundesverfassung nicht nachgewiesen werden konnte.

Der gleiche Grundsatz wurde vom Bundesrathe und der Bundesversammlung auch in Matrimonial-Angelegenheiten festgehalten.

Einen eklatanten Beweis dießfalls liefert der Entscheid der Bundesversammlung im Rekurse des L. Vogel, Schmied, von Gips, Kanton Aargau, Katholik, der sich mit einer reformirten Baierin verheirathen wollte.

L. Vogel besaß ein geschätztes Inventar von Fr. 654 mit einem täglichen Verdienste von 4 Fr., zudem besaß derselbe ein Zeugniß guten Leumunds.

Gleichwohl wurde Vogel von den Behörden des Kantons Aargau mit seinem Heirathsgesuche abgewiesen, weil er nicht die nöthige Gewähr biete, daß er eine Familie werde ernähren können.

In diesem Spezialfalle sagte die ständerätliche Kommission in expr. Vorhis. Wenn er (Vogel) aus sachlichen Gründen kein Gehör gefunden habe, so könne darüber kein Rekurs an die Bundesbehörden ergriffen werden, weil diese keine verfassungsmäßige und gesetzliche Kompetenzen besitze, über dergleichen Beschwerden einzutreten.

Die Kommission beantragte Tagesordnung.

Der Antrag wurde vom National- und Ständerath ohne Diskussion angenommen, sub 9/29. Juli 1858.

Die Intervention in die kantonale Gesetzgebung steht dem Bunde einzig in dem Gesetze über die Mischehen zu, und zwar einzig nach Art. 1 des bezüglichen Gesetzes, womit festgestellt wird, daß die Eingehung einer Ehe in keinem Kantone aus dem Grund dürfe gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören. Der Bundesversammlung steht somit allerdings das Recht zu, im Sinne des

Art. 1 die Motive zu untersuchen und zu beurtheilen, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert worden ist; immerhin darf aber eine Verletzung oder Umgehung des Bundesgesetzes nicht präsumirt werden, sondern es muß zur hinreichenden Ueberzeugung dargethan werden. Und nur da, wo eine Ehe aus Grund der Verschiedenheit der Konfession verweigert worden ist, steht den Bundesbehörden zu, die Kantone zur Bewilligung der Ehe anzuhalten. Eine weitergehende Kompetenz räumt das Gesetz über die Mißhehen den Bundesbehörden nicht ein. Dieß lag aber auch gar nicht im Willen der Bundesversammlung bei Erlaß des Gesetzes. Wie aus der bisherigen Anwendung des Gesetzes sichtlich hervorgeht, hatte man keine andere Absicht, als damit die Verheirathungen von Bräutleuten verschiedener Konfessionen zu ermöglichen, keineswegs aber paritätische Ehen in der Weise zu begünstigen, wie es im konkreten Refurse der Fall wäre. Wollte die Bundesversammlung bei Beurtheilung von Rekursen gemischter Bräutleute sich auf den kantonalen Standpunkt stellen und das Ehegesuch aus materiellen Gründen bewilligen oder abweisen, sich somit in das Sächliche des Rekurses einlassen, so entstünde eine vollständige Rechtsungleichheit, da für paritätische Bräutleute ein besseres Recht geschaffen würde als für solche, die der gleichen Konfession angehören, indem für Erstere noch eine dritte Rekursinstanz entstünde, die sich jedenfalls einer mildern Rechtsanschauung zu erfreuen hätte, während Bräutleute, die der gleichen Konfession angehören und denen eine Beschwerdeführung an die Bundesbehörden nicht zukommt, der weit strengern Beurtheilung der Kantonalbehörden überantwortet bleiben.

Eine derartige Rechtsungleichheit wäre aber eine Abnormität in der Bundesgesetzgebung und geradezu im Widerspruche mit Art. 4 der Bundesverfassung, und gewiß aber auch einer der empfindlichsten Eingriffe in die Souveränitätsrechte der Kantone.

Aus Art. 3 des Mißhehegesetzes kann unmöglich, wie es versucht werden will, die Berechtigung hergeleitet werden, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die Ehe aus materiellen Gründen zu bewilligen oder zu verweigern sei.

Art. 3 des bezüglichen Gesetzes ist dem Art. 1 untergeordnet und bestimmt einzig, daß die Bewilligung zur Kopulation durch eine geistliche oder weltliche Behörde ausgestellt werden müsse, auf den Fall, daß keine gesetzlichen Hindernisse bestehen. Selbstverständlich können da nur solche Hindernisse verstanden sein, welche nicht im Art. 1 des Mißhehegesetzes enthalten, sondern der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten sind.

Bei Behandlung des gegenwärtigen Rekurses kann demnach nur noch die Frage in Beurtheilung fallen: Ist die Abweisung des Heirathsgesuches Bisang von den luzernerischen Behörden aus Grund der Religionsverschiedenheit der Braut erfolgt, oder aber nicht?

Dießfalls darf mit aller Gewißheit angenommen werden, daß bei Beurtheilung des Gesuches Bisang die konfessionelle Verschiedenheit den

Grund der Abweisung nicht gebildet hat. Derartige Motive finden wir weder in dem Abweisungsbeschlusse des Gemeinderathes Egolzwyl, noch in demjenigen des Regierungsrathes Luzern; und aus dem Umstande, daß einer großen Anzahl katholischer Brautleute, welche sogar weit günstigere Vermögensausweise als Bisang beibringen konnten, von den Behörden des Kantons Luzern die Ehe verweigert wurde, darf in Wahrheit angenommen werden, es haben auch keine geheimen konfessionellen Gründe bei der Abweisung Bisang mitgewirkt. Der Umstand, daß den Kantonen, resp. den Gemeinden derselben eine obligatorische Armenunterstützung zukommt, rechtfertigt es vollkommen, wenn die Gemeinde- und Kantonsbehörden in den Ehebewilligungen etwas ängstlich sind, und es darf schon aus diesem Grunde dieser Zweig der Gesetzgebung und deren gesetzliche Anwendung den Souveränitätsrechten der Kantone nicht entzogen werden.

Da im Allgemeinen im Ehegesuch Bisang der Fall nicht vorhanden ist, wo das Bundesgesetz über die Mischehen Anwendung finden darf, und auch keine triftigen materiellen Gründe die Aufhebung des Abweisungsbeschlusses der Regierung von Luzern rechtfertigen, finden die Unterzeichneten den Refurs des Regierungsrathes von Luzern als begründet, und beantragen die Aufhebung des bundesräthlichen Bescheides.

Bern, den 12. Januar 1863.

Die Minorität der nationalräthlichen Kommission:

A. Büeler.

J. Witz.



Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Regierung von Luzern gegen den Beschluß des Bundesrathes in der Sache des Anton Bisang von Egolzwyl. (Vom 12. Januar 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1863
Date	
Data	
Seite	172-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 960

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.